

Teilrevision des luzernischen Erziehungsgesetzes vom 6. März 1963

Autor(en): **Rogger, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **49/1963 (1964)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-56571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Teilrevision des luzernischen Erziehungsgesetzes vom 6. März 1963

Von Dr. H. Rogger, Regierungsrat, Erziehungsdirektor, Luzern

Als im Jahre 1953 der Luzerner Große Rat ein neues Erziehungsgesetz erließ, hoffte man, es werde, wie das frühere vom Jahre 1910, einige Jahrzehnte in seinen Grundzügen gelten. Es hat sich in der Anwendung bewährt. Bald nach seinem Inkrafttreten verlangten verschiedene Vorstöße im Großen Rat Abänderungen. Im März dieses Jahres wurde eine Teilrevision beschlossen, die von den insgesamt 155 Paragraphen des bisherigen Gesetzes deren 82 abänderte. Im folgenden führe ich nur jene Änderungen an, die wesentliche Punkte betreffen und auch in andern Kantonen Interesse finden können.

1. § 4 sieht die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen vor, während für andere Schulen der Regierungsrat ein Schulgeld erheben kann. Während der Dauer der achtjährigen obligatorischen Schulpflicht wird jedoch für Schüler, deren Eltern im Kanton Luzern wohnen, auch an den Mittelschulen kein Schulgeld erhoben. Lehrmittel und Schulmaterialien sind an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich.

Bisher war es den Gemeinden freigestellt, ob und in welchem Umfange sie die Lehrmittel und Schulmaterialien den Schülern unentgeltlich abgeben wollten. Zusehends machten immer mehr Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch, so daß die allgemeine Unentgeltlichkeit keinem großen Widerstand mehr begegnete, zumal der Kanton seine Subvention an die bezüglichen Aufwendungen der Gemeinden gleichzeitig erhöhte.

Mit Entscheid vom 29. Juli 1963 hat der Regierungsrat die bisherigen Schulgelder an der Kantonsschule bestätigt und sie gleichzeitig für die Landmittelschulen verbindlich erklärt. Sie betragen Fr. 48.– für die untern und Fr. 68.– für die obern Klassen. In diesem Betrage sind die Prämien für die gut ausgebaute Schülerunfallversicherung inbegriffen.

2. In § 5 werden die Oberschulen, die bisher zu den Primarschulen zählten, neben den Sekundarschulen als selbständiger Schultyp erklärt, während der Oberschullehrer wie bisher als Primarlehrer gilt. Dies wird wohl so lange bleiben, als für die Führung einer Oberschule nicht eine zusätzliche Ausbildung verlangt wird.

3. § 9 lautet:

«Das Schuljahr der Primar-, Ober- und Sekundarschulen beginnt frühestens am zweiten Montag im August und spätestens am zweiten Montag im September. Die tatsächliche Schulzeit umfaßt mindestens 375 Schulhalbtage; in Oberschulen, deren Schüler vorwiegend aus bäuerlichen Familien stammen, beträgt sie mindestens 340 Schulhalbtage.

Die Ferien werden durch die Schulpflege angesetzt, wobei in ländlichen Gemeinden auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist. Zwischen zwei Schuljahren sind mindestens vier Wochen Ferien einzuschalten . . . »

Damit hat der Kanton Luzern sich für den Herbstschulbeginn ausgesprochen. Er tat dies ohne Rücksicht darauf, ob andere Kantone seinem Beispiel folgen werden. Als Gründe für den Herbstschulbeginn wurden zur Hauptsache angeführt:

a. Die Hochschulen hätten ihre Studienpläne so eingerichtet, daß der Anschluß an die Mittelschulen im Herbst gewährleistet sei. Die Mittelschulen würden ihr Schuljahr schon im Herbst beginnen und möchten davon nicht abgehen. Der Übergang von den Volksschulen zu den Mittelschulen lasse sich reibungsloser durchführen, wenn auch jene zum Herbstschulbeginn übergehen würden.

b. Beim Herbstschulbeginn sei der «Schulrhythmus» dem «biologischen Rhythmus» angepaßt. Im Frühling und Sommer sei das Wachstum der Kinder am stärksten, ihre Ermüdbarkeit darum am größten. Zu Beginn des Schuljahres müßten die Kinder leistungsfähig sein. Schulpsychologen und Berufsberater befürworteten aus diesem Grunde den Herbstschulbeginn.

c. Der Herbstschulbeginn bringe gleich lange Schuljahre, ausgeglichene Schularbeit und eine stabile Ferienordnung, weil die Dauer der Schuljahre und die Ansetzung der Ferientermine nicht mehr vom wechselnden Osterdatum abhängen würden. Die langen Sommerferien würden sich nicht mehr in das Schuljahr einschieben, sondern würden die Schuljahre trennen, was günstiger sei.

Das Gesetz sieht vor, im Jahre 1965 zum Herbstschulbeginn überzugehen. § 148 verlängert im Jahre der Einführung des Herbstschul-

beginnes die Dauer des Schuljahres und der Schulpflicht um das Sommertrimester. Die im letzten obligatorischen Schuljahr stehenden Schüler werden im Frühjahr entlassen, sofern sie sich nicht für ein fakultatives Schuljahr angemeldet haben. Die in einem fakultativen Schuljahr stehenden Schüler können im Frühjahr entlassen werden.

4. Nach den bisherigen Bestimmungen von § 16 hielten sich die Beiträge von Staat und Gemeinden an die Kosten der Sonderschulung in engem Rahmen. Beiträge bis höchstens 40 Prozent der Kosten wurden nur für Kinder bedürftiger, nicht aber armengenössiger Eltern gewährt und von Staat und Wohnortsgemeinde je zur Hälfte getragen. Grundsätzlich hatten die Eltern die Kosten der besondern Ausbildung, Erziehung und Versorgung der bildungsfähigen minderbegabten, der körperlich oder geistig gebrechlichen, der erziehungsschwierigen, der sittlich verwahrlosten oder gefährdeten Schüler zu tragen. Auf den 1. Januar 1960 trat das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung in Kraft. Der neue § 16 sieht nun vor, daß Staat und Gemeinde an die Kosten der Sonderschulung Beiträge gewähren. Deren Höhe wird vom Regierungsrat nach den Richtlinien der eidgenössischen Invalidenversicherung festgelegt. Er hat bestimmt, daß Staat und Gemeinde je einen Franken pro Tag zu entrichten haben.

5. § 19 lautet:

«Die Kinder werden in dem Jahre schulpflichtig, in dem sie das 7. Altersjahr vollenden.

Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. Juni vollenden, können aufgenommen werden, sofern sie schulreif sind.

Körperlich oder geistig unreife Kinder können höchstens zweimal je um ein Jahr zurückgestellt werden.

Der Bezirksinspektor entscheidet über die vorzeitige Aufnahme auf den Antrag des Schularztes oder des Schulpsychologen, über die Zurückstellung auf den Antrag eines Arztes oder des Schulpsychologen.»

Diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem Herbstschulbeginn. Unsere Schüler werden mit dem Herbstschulbeginn um ein halbes Jahr älter, soweit sie nicht von der Möglichkeit des vorzeitigen Schuleintrittes Gebrauch machen. In welchem Umfange dies der Fall sein wird, läßt sich zum voraus nicht sagen. Nach den Erfahrungen anderer Kantone werden kaum mehr als 10 Prozent der Kinder davon Gebrauch machen. Der spätere Schuleintritt wurde vor allem von Lehrern und Schulpsychologen verlangt und mit der im allgemeinen spätern Schulreife der Schüler begründet.

6. § 21 lautet:

«Die Schülerzahl darf betragen:

- in Primarschulen mit einer oder zwei Klassen bis 40;
- in Primarschulen mit drei oder vier Klassen bis 36;
- in Oberschulen und in Primarschulen von mehr als vier Klassen bis 32;
- in Hilfsschulen mit einer oder zwei Klassen bis 24;
- in Hilfsschulen mit drei oder mehr Klassen bis 18;
- in Arbeitsschulen je die Hälfte dieser Bestände, mindestens aber 12 . . . »

§ 27 lautet:

«In Sekundarschulen darf die Schülerzahl betragen:

- in Abteilungen mit einer Klasse bis 32;
- in Abteilungen mit mehr als einer Klasse bis 30;
- in Arbeitsschulen je die Hälfte dieser Bestände, mindestens aber 12 . . . »

Gegenüber dem Gesetz von 1953 bedeuten diese Zahlen im Durchschnitt eine Verminderung der Klassenbestände von rund zehn Schülern. In der Praxis hatten vor allem größere Gemeinden ihre Klassenbestände sukzessive reduziert, und zwar bis zu den Zahlen des revidierten Gesetzes. Aus diesem Grunde konnte die Neuerung im Großen Rat durchdringen, trotz der Opposition, die ihr von Vertretern von Landgemeinden gemacht wurde.

Wie bisher beschließt der Regierungsrat die Errichtung neuer Lehrstellen, und zwar auf Antrag des Gemeinderates. Wenn die genannten Höchstzahlen um mehr als vier überschritten sind, so verfügt der Regierungsrat auch ohne Antrag eines Gemeinderates eine Klassentrennung. Bei Lehrermangel kann er höhere Klassenbestände zulassen.

Die Reduktion der Klassenbestände bringt den größten Fortschritt. Er war notwendig, wenn unsere Schulen denjenigen anderer Kantone gleichwertig sein wollen.

7. In § 15 wird allgemein der Grundsatz aufgestellt, daß minderbegabte, gebrechliche, verwaarloste und gefährdete Kinder während der Dauer ihrer Schulpflicht eine besondere Ausbildung und Erziehung erhalten. Außerdem sind dort generell die für solche Maßnahmen zuständigen Behörden genannt. Es handelt sich dabei um die schwereren Fälle, in denen neben der besonderen Ausbildung auch eine besondere Erziehung (zumeist in einem Heim) vonnöten ist, weshalb unter Umständen auch die Vormundschaftsbehörde einzugreifen hat. Bei der Einweisung in eine externe Hilfs- oder Sonderklasse genügt es indessen, festzulegen, daß der Bezirksinspektor auf den Be-

richt des Schulpsychologischen Dienstes und nach Anhörung der Eltern entscheidet. Das Kind bleibt in der Familie, es wird einer seiner Besonderheit entsprechenden Schulabteilung zugewiesen. Gemäß § 22 führen größere Gemeinden für Schüler, die dem Unterricht in den Normalklassen wegen Minderbegabung nicht zu folgen vermögen, Hilfsklassen. Kleinere Gemeinden schließen sich mit Genehmigung oder nach Anordnung des Erziehungsrates zur Führung solcher Klassen zu besondern Schulkreisen zusammen.

8. Umstritten war die Dauer des Gymnasiums und der Real- und Handelsschule. Jetzt ist in den §§ 50 und 51 bestimmt, daß jenes acht und diese sieben Jahreskurse umfaßt und daß die Schüler nach der 5. Primarklasse in die 1. Klasse der Kantonsschule oder der Landmittelschule eintreten können.

9. In § 48 ist festgelegt, daß Mittelschulen in Beromünster, Schüpfheim, Sursee und Willisau bestehen und in der Regel ein Progymnasium und eine Realschule von je vier Jahreskursen umfassen. Bisher trug der Staat bei den Landmittelschulen die Besoldungen, während die angeschlossenen Gemeinden für die übrigen Kosten (Bau und Unterhalt der Schulgebäude und die Schulmaterialien) aufzukommen hatten. Jetzt werden sie dem Status der Kantonsschule gleichgestellt. Der Staat übernimmt auch bei ihnen inskünftig alle Kosten. Er wählt auch die Lehrer der Landmittelschulen, während diese bisher von einem aus Vertretern der Anschlußgemeinden gebildeten Wahlausschuß gewählt wurden, soweit nicht Kollatoren geistlicher Pfründen für die Wahlen zuständig waren. Inhaber kirchlicher Pfründen wurden seinerzeit verpflichtet, Schule zu halten und vor allem Latein zu lehren. Als die betreffenden Schulen größer wurden, reichte das Pfrundeinkommen zur Bestreitung der Schulkosten nicht mehr aus, und das Gemeinwesen mußte einspringen. Heute sind wegen der Vergrößerung der Schulen und wegen der Geldentwertung die Schulkosten so groß geworden, daß das Pfrundeinkommen praktisch keine Rolle mehr spielt.

10. In § 66 ist festgehalten, daß der Staat als beratendes Organ für Eltern, Erziehungsbehörde und Lehrer einen Schulpsychologischen Dienst unterhält. Damit wurde der bisher in § 19, Absatz 3, nur nebenhin erwähnte Schulpsychologische Dienst, der durch Regierungsratsbeschluß vom 21. April 1958 eingeführt und organisiert wurde, gesetzlich verankert. Die Stadt Luzern hatte bereits vor zwanzig Jah-

ren auf ihrem Gebiet einen Schulpsychologischen Dienst eingeführt, der seinen Sonderstatus behält.

11. Wiederwahl der Lehrer

Die bisherige Amtsdauer von acht Jahren für Lehrer an Volksschulen und von vier Jahren für alle andern Lehrer bleibt. Bisher ging der eigentlichen Wahl ein Bestätigungsverfahren voraus, und nur jene Lehrer, die vom Volke nicht bestätigt wurden, mußten sich einer Wiederwahl durch das Volk unterziehen. Hier bringt der neue § 89 eine Änderung. Er lautet:

«Die Schulpflege vollzieht die Wiederwahl der Primar- und Sekundarlehrer sowie der Arbeitslehrerinnen bei Ablauf der Amtsdauer unter Vorbehalt einer Volkswahl. Die Mitglieder der Schulpflege sind zur Stimmabgabe verpflichtet . . .

Wenn die Schulpflege die Wiederwahl eines Lehrers ablehnt, ist die Lehrstelle auszuschreiben.

Die Schulpflege macht ihre Beschlüsse sofort öffentlich bekannt.

In Schulkreisen mit weniger als 1000 Stimmberechtigten können ein Fünftel derselben, in Schulkreisen mit weniger als 3000 Stimmberechtigten 200 und in Schulkreisen mit mehr als 3000 Stimmberechtigten 300 Stimmberechtigte innert 20 Tagen nach Bekanntmachung der getroffenen Wiederwahlen bei der Schulpflege die Ausschreibung bestimmter Lehrstellen verlangen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf dieses Recht hinzuweisen.

Nach Ablauf der Frist übermittelt die Schulpflege das Protokoll ihrer Beschlüsse und die Ausschreibungsbegehren dem Erziehungsdepartement, das die erforderlichen Ausschreibungen vornimmt und die unangefochtenen Wiederwahlen dem Erziehungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Wird eine Lehrstelle ausgeschrieben, so gilt der bisherige Inhaber als angemeldet, wenn er nicht auf eine Wiederwahl verzichtet.»

12. Dienstaltersgeschenk

Bisher wurde nach fünfundzwanzig Jahren Tätigkeit als gewählter Lehrer ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe einer Monatsbesoldung ausbezahlt. Nach vierzig Jahren Tätigkeit als gewählter Lehrer wurde eine halbe Monatsbesoldung ausgerichtet, und zwar nur an Lehrkräfte, die das Dienstaltersgeschenk nach fünfundzwanzig Jahren nicht erhalten hatten. Das traf nur auf jene Lehrer zu, die bei Erlaß des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1953 schon mehr als fünfundzwanzig Jahre als gewählte Lehrer tätig waren. Das Erziehungsgesetz vom Jahre 1910 sah noch keine Dienstaltersgeschenke vor.

Der neue § 98 sieht ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe einer ganzen Monatsbesoldung vor nach fünfundzwanzig und nach vierzig Jahren Schuldienst im Kanton. Zudem ist nicht mehr erforderlich, daß ein Lehrer während fünfundzwanzig oder vierzig Jahren gewählt

war, es zählen auch die Jahre, in denen eine Lehrperson als Verweser oder Stellvertreter tätig war.

13. Staatsbeiträge an Schulhausbauten der Gemeinden

Die Anschaffungskosten für Schulmobiliar wurden neu subventionsberechtigt erklärt. Hingegen wurden Anträge auf Erhöhung des Subventionsansatzes nicht gutgeheißen. Man nahm jedoch in Aussicht, bei einer nächsten Revision des Erziehungsgesetzes darüber wie auch über den Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen Beschluß zu fassen.

Nach dieser Anpassung des Erziehungsgesetzes an die heutigen Verhältnisse hätte man erwartet, es würde wieder einige Jahre ruhig bleiben. Bereits sind aber vor dem Großen Rate neue Motionen auf Abänderung des Erziehungsgesetzes hängig. Es muß deshalb in ein bis zwei Jahren mit einer weiteren Revision gerechnet werden. Der Große Rat hat zudem an seiner letzten Session am 16. Juli 1963 in erster Lesung einer Revision von § 98 in dem Sinne zugestimmt, daß für unsere Lehrer zusätzlich zum Dienstaltersgeschenk Treueprämien ausgerichtet werden. Lehrer, die fünfzehn und mehr Jahre in der gleichen Gemeinde oder staatlichen Lehranstalt tätig waren, erhalten eine jährliche Treuezulage. Das Nähere wird ein Dekret regeln, das dem Großen Rate im Oktober zugeleitet wird.

Wenn ein steter Wechsel der Erziehungsgesetze im allgemeinen auch nicht zu begrüßen ist, so fordern die Umwälzungen im Erziehungswesen eine beständige Anpassung der gesetzlichen Vorschriften an die Erfordernisse der Zeit.